

# Verkündungsblatt 1|2013

Ausgabedatum 10.01.2013

---

## Inhaltsübersicht

### A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Ordnung über das Auswahlverfahren in dem zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang  
Landschaftsarchitektur und Umweltplanung Seite 2

Promotionsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik zum Dr.-Ing. Seite 3

Promotionsordnung der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie zum Dr.-Ing. Seite 12

Änderung der Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Seite 18

### B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

---

---

### C. Hochschulinformationen

---

---

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 19.12.2012 gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 NHG die nachfolgende Ordnung über das Auswahlverfahren in dem zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung beschlossen. Die Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft. Sie gilt ab dem 15. Juli 2013.

## **Ordnung über das Auswahlverfahren in dem zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung**

### **§ 1**

#### **Auswahlverfahren**

- (1) Im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung mit festgesetzter Zulassungszahl werden nach Abzug der Vorabquoten (Bevorzugte, Härtefälle, Ausländer, Zweitstudium) die verbleibenden Plätze  
1. zu 80% nach dem Ergebnissen in Auswahlverfahren und  
2. im Übrigen nach der Wartezeit  
vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung ist zu treffen nach einer Verfahrensnote, die sich ergibt aus der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit den Fachnoten(punkten) in Deutsch, Mathematik und Englisch des letzten Schulhalbjahres. Sollte Mathematik nicht bis zum Abschluss belegt worden sein, werden für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung Fachnoten in der Reihenfolge Biologie oder Chemie oder Physik oder Informatik zu Grunde gelegt. Sollte Englisch nicht bis zum Abschluss belegt worden sein, wird die Fachnote derjenigen Fremdsprache, die am längsten belegt wurde, zu Grunde gelegt.
- (3) Die Verfahrensnote für den Bachelorstudiengang wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote	= 52 %
- Deutsch	= 16 %
- Mathematiknote, sonst § 1 Abs. 2, Satz 2	= 16 %
- Englischnote, sonst § 1 Abs. 2, Satz 3	= 16 %

### **§ 2**

#### **Studienvorpraktikum**

Im Bachelorstudiengang „Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“ ist ein Vorpraktikum von vier Monaten verpflichtend. Dieses muss spätestens zur Zulassung der Modulprüfung des ersten Vertiefungsprojektes im 4. Semester vom Praktikantenamt bescheinigt worden sein. Näheres regelt die Praktikantenordnung als dritter Teil der Studienordnung der Studiengänge der Fachgruppe Landschaft in der Fakultät für Architektur und Landschaft.

### **§ 3**

#### **In Kraft treten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft. Sie gilt ab dem 15. Juli 2013.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 22.10.2012 die nachfolgende Promotionsordnung zum Dr.-Ing. beschlossen. Das Präsidium hat die Promotionsordnung am 19.12.2012 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Promotionsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik zum Dr.-Ing.**

### **§ 1 Verleihe akademische Grade**

- (1) Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (im Folgenden Leibniz Universität Hannover genannt) verleiht durch die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik (im Folgenden Fakultät genannt) im Rahmen von Promotionsverfahren den akademischen Grad „Doktor-Ingenieurin“ oder „Doktor-Ingenieur“, abgekürzt „Dr.-Ing.“.
- (2) Als seltene Auszeichnung verleiht sie durch die Fakultät die Würde einer „Doktor-Ingenieurin Ehren halber“ oder eines „Doktor-Ingenieur Ehren halber“, abgekürzt „Dr.-Ing. E.h.“.
- (3) Der Grad „Dr.-Ing.“ kann einer Bewerberin oder einem Bewerber nur einmal verliehen werden.

### **§ 2 Promotionsleistungen**

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf Fachgebieten der Elektrotechnik und Informationstechnik oder der Informatik.
- (2) Der Nachweis wird durch eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) gemäß § 8 und einen Fachvortrag mit anschließender mündlicher Prüfung gemäß § 9 erbracht.
- (3) Promotionen können im Rahmen eines Promotionsprogramms der strukturierten Doktorandenausbildung bzw. Promotionsstudiengangs oder außerhalb eines solchen Programms bzw. Studiengangs durchgeführt werden.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt die formale und inhaltliche Gleichwertigkeit zu einem Diplom- oder Masterabschluss in einem Studiengang voraus, der im Bereich der Fakultät angeboten oder mit angeboten wird, und dem die von der beabsichtigten Dissertation wesentlich berührten Fachgebiete zugeordnet werden können.
- (2) Durch einen Diplom- oder Masterabschluss an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland in einem gleichnamigen Studiengang wird die Voraussetzung von Abs. 1 in der Regel erfüllt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann der Fakultätsrat Auflagen gemäß Abs. 6 erteilen.
- (3) Ausländische Studienabschlüsse bedürfen der Anerkennung. Die Anerkennung setzt die Gleichwertigkeit mit den inländischen Abschlüssen voraus. Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat; erforderlichenfalls werden Auflagen gemäß Abs. 6 erteilt.
- (4) Wird die Promotion in einer gegenüber dem Studienabschluss anderen Fachrichtung oder in einer gegenüber dem Studienabschluss veränderten Fächerkombination angestrebt, so werden der Bewerberin oder dem Bewerber erforderlichenfalls Auflagen gemäß Abs. 6 erteilt.
- (5) Personen, denen in Deutschland ein Bachelorgrad verliehen wurde, haben herausragende Abschlussnoten nachzuweisen. Außerdem werden Auflagen gemäß Abs. 6 in Form von Kenntnisprüfungen nach Abs. 8 erteilt, die den Anforderungen eines in der Regel zweisemestrigen, zusätzlichen Studiums in der Fakultät entsprechen.

(6) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, der bzw. dem nach den Absätzen 2,3,4,5 Auflagen erteilt werden sollen, hat Kenntnisprüfungen nach Abs. 8 oder eine Kollegialprüfung nach Abs. 9 abzulegen, um nachzuweisen, dass sie oder er die Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, wie sie in einem abgeschlossenen Studiengang gemäß Abs. 1 an der Leibniz Universität Hannover erworben werden können. In diesem Fall wird durch den Fakultätsrat bei der Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 4 ein Zulassungskollegium benannt, das aus drei Hochschullehrern nach § 5, Abs. 1 einschließlich einer oder eines Vorsitzenden besteht, und das in der Regel innerhalb von vier Wochen die erforderlichen Prüfungen festlegt. Die Bewerberin oder der Bewerber kann im Antrag nach § 4 Vorschläge für die Fächer der Kenntnisprüfungen machen. Früher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind angemessen anzurechnen und können Kenntnisprüfungen ersetzen.

(7) Auflagen nach Abs. 6 ergänzen den Bescheid zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 4 Abs. 3. In der Regel sollen sie innerhalb des nächsten Semesters bzw. im Fall des Abs. 5 innerhalb der nächsten drei Semester nach der Entscheidung des Fakultätsrats abgeschlossen sein.

(8) Kenntnisprüfungen sind nach den in der Fakultät gültigen Prüfungsordnungen abzulegen. Für eine Kenntnisprüfung wird keine Note, sondern nur das Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vergeben. Eine nicht bestandene Kenntnisprüfung kann einmal wiederholt werden.

(9) Eine Kollegialprüfung wird vor dem Zulassungskollegium nach Abs. 6 abgelegt. Für die Kollegialprüfung wird keine Note, sondern nur das Prädikat „bestanden“, „nach Erfüllung von Auflagen bestanden“ oder „nicht bestanden“ vergeben. Im zweiten Fall legt das Zulassungskollegium weitere Kenntnisprüfungen nach Abs. 8 fest. Kollegialprüfungen können nur aus wichtigem Grund, z.B. wegen einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit, wiederholt werden.

(10) Die oder der Vorsitzende des Zulassungskollegiums überprüft die Erfüllung der Auflagen und teilt der Dekanin oder dem Dekan schriftlich das Gesamtergebnis mit.

#### **§ 4 Antrag auf Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorandin oder Doktorand**

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, soll bei der Fakultät zu Beginn der Arbeit an der Dissertation, mindestens jedoch drei Monate vor dem Antrag auf Promotion nach § 6, die Zulassung zur Promotion und die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragen. Der Antrag ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs, ggf. ergänzt durch eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- b) Nachweise von Studienabschlüssen und erbrachter Leistungen,
- c) die Angabe des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation und der von der Dissertation wesentlich berührten Fachgebiete sowie eine Betreuungsvereinbarung gemäß § 5 Abs. 5,
- d) eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; ggf. ist dabei anzugeben, wann, mit welchem Thema, an welcher Hochschule und bei welcher Fakultät die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt wurde,
- e) ggf. Vorschläge für Kenntnisprüfungen gemäß § 3 Abs. 6-7.

Der Antrag und die beigefügten Unterlagen verbleiben bei der Fakultät.

(3) Der Fakultätsrat entscheidet in der Regel innerhalb von drei Monaten, bei Promotionsstudiengängen zum jeweiligen Beginn des Curriculums, über den Antrag. Wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, ist die Annahme als Doktorandin oder Doktorand abzulehnen oder die Annahme mit Auflagen gemäß § 3 Abs. 6-7 zu versehen.

(4) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird die grundsätzliche Bereitschaft der Fakultät ausgedrückt, eine Dissertation über das beabsichtigte Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Erstellung ihrer oder seiner Arbeit zu betreuen..

(5) Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin oder Doktorand ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann aus triftigen Gründen widerrufen werden, insbesondere wenn gemäß § 3 Abs. 7 gesetzte Fristen zur Erfüllung von Auflagen ohne triftigen Grund überschritten, wenn Pflichten der Betreuungsvereinbarung durch die Doktorandin oder den Doktoranden schwerwiegend verletzt werden, oder wenn das Betreuungsverhältnis aufgrund von Regelungen der Betreuungsvereinbarung beendet wird.

(7) Personen, die von der Fakultät als Doktorandin oder Doktorand angenommen wurden, sollten sich gemäß § 9 Abs. 2 NHG als Promotionsstudierende an der Leibniz Universität Hannover immatrikulieren.

### **§ 5 Promotionskollegium, Betreuer, Betreuung**

(1) Das Promotionskollegium für alle Promotionsverfahren nach dieser Ordnung besteht aus folgenden Personen, die der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik angehören:

- a) hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren,
- b) im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren,
- c) apl. Professorinnen und apl. Professoren,
- d) Juniorprofessorinnen und -professoren,
- e) hauptberuflich tätige Privatdozentinnen und Privatdozenten
- f) Honorarprofessorinnen und -professoren.

(2) Betreuerinnen oder Betreuer müssen Mitglieder des Promotionskollegiums entsprechend Abs. 1 a) bis e) sein.

(3) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, welche auf Grund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung gefördert werden und deren entsprechende Beantragung zuvor durch den Fakultätsrat befürwortet wurde, oder Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter, die in einem internen Besetzungsverfahren unter Beteiligung von externen Gutachtern in ihre Funktion eingesetzt wurden, haben in Promotionsverfahren die gleichen Rechte wie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach § 5 Abs. 1d.

(4) Es können auf Antrag auch kooperative Betreuungen durch mehrere Betreuer nach Abs. 2 und 3 zugelassen werden. Unter den Betreuern darf auch eine einzige Person sein,

- die an einer anderen Fakultät der Leibniz Universität Hannover oder an einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht der Personengruppe entsprechend Abs. 1, a) bis e) angehört,
- oder die Hochschullehrerin oder Hochschullehrer einer Hochschule ohne Promotionsrecht, promoviert und fachlich wissenschaftlich ausgewiesen ist.

(5) Durch eine Betreuungsvereinbarung sollen die Rahmenbedingungen für die Betreuung geregelt werden. Die Betreuungsvereinbarung beinhaltet mindestens

- a) Namen und Unterschriften der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerin oder des Betreuers,
- b) das vorläufige Arbeitsthema der Dissertation,
- c) die Bereitschaftserklärung der Betreuerin oder des Betreuers, die Doktorandin oder den Doktoranden angemessen wissenschaftlich zu betreuen,
- d) die Verpflichtung der Doktorandin oder des Doktoranden, der Betreuerin oder dem Betreuer regelmäßig über den Bearbeitungsstand des Projektes zu berichten, sowie die Verpflichtung der Betreuerin oder des Betreuers, sich regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation berichten zu lassen.

(6) Aktualisierungen der Betreuungsvereinbarung müssen der Fakultät zur Kenntnis gegeben werden.

### **§ 6 Antrag auf Promotion**

(1) Der Antrag auf Promotion und Eröffnung des Promotionsverfahrens ist frühestens drei Monate nach Zulassung schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Bescheid über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 4. Die im Bescheid genannten Auflagen müssen bis zur Antragstellung erfüllt worden sein.
- b) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs
- c) eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und der wissenschaftlichen Vorträge,
- d) die Dissertation in gleichlautenden Exemplaren für die Fakultät, die zu benennenden Referentinnen oder Referenten und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission.

Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung durch den Fakultätsrat auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden. Vorschriften zur Gestaltung des Titelblattes sind dem Merkblatt der Fakultät für Promovierende zu entnehmen. Die Dissertation muss am Anfang eine Zusammenfassung in deutscher und einen Abstract in englischer Sprache enthalten (jeweils etwa eine Seite). Am Ende muss der wissenschaftliche Werdegang der Doktorandin oder des Doktoranden in tabellarischer Form angegeben sein. Die Dissertation muss in gebundenem Zustand als gedrucktes oder maschinenschriftliches Exemplar vorliegen. Zusammenfassung, Abstract und Dissertation sind auch in elektronisch lesbarer, von der Fakultät festgelegten Form einzureichen.

- e) Erklärungen der Doktorandin oder des Doktoranden,
  1. die Regeln der geltenden Promotionsordnung zu kennen und eingehalten zu haben und mit einer Prüfung nach den Bestimmungen der Promotionsordnung einverstanden zu sein,
  2. die Dissertation selbst verfasst zu haben (Selbständigkeitserklärung), keine Leistungen von Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr oder ihm benutzten Hilfsmittel und Quellen in seiner Arbeit angegeben zu haben,
  3. Dritten weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Vermittlungstätigkeiten oder für die inhaltliche Ausarbeitung der Dissertation erbracht zu haben, d.h. die wissenschaftliche Arbeit ist weder in Teilen noch in Gänze von Dritten gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistung erworben oder vermittelt worden,
  4. die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine andere Prüfung eingereicht zu haben,
  5. ob sie bzw. er die gleiche oder eine in wesentlichen Teilen ähnliche Arbeit bei einer anderen Fakultät oder bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und ggf. mit welchem Ergebnis; zugleich ist mitzuteilen, ob eine andere Abhandlung als Dissertation anderswo eingereicht wurde und ggf. mit welchem Ergebnis; dabei sind die Themen früher eingereichter Dissertationen anzugeben,
  6. damit einverstanden zu sein, dass die Dissertation einer Prüfung der Einhaltung allgemein geltender wissenschaftlicher Standards unterzogen wird, insbesondere auch unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsprogramme.

(2) Der Antrag, eine Ausfertigung der eingereichten Dissertation und die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Fakultät.

(3) Der Antrag auf Promotion kann zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Gutachten bei der Fakultät vorliegt.

## **§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens, Referenten und Promotionskommission**

(1) Die Dekanin oder der Dekan legt den Antrag auf Promotion dem Fakultätsrat während der nächstmöglichen Sitzung zum Zweck der Eröffnung des Promotionsverfahrens vor. Dabei dürfen nur solche Verfahren eröffnet werden, die in einer fristgerechten Einladung zur Fakultätsratssitzung angekündigt worden sind.

(2) Nach Überprüfung der Anforderungen aus § 6 beschließt der Fakultätsrat über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Während der vorlesungsfreien Zeit kann die Entscheidung im Umlaufverfahren herbeigeführt werden oder der Fakultätsrat kann die Dekanin oder den Dekan ermächtigen, über Zulassungsanträge und die Eröffnung von Promotionsverfahren vorab zu entscheiden. Im letzteren Fall ist der Fakultätsrat in seiner nächsten Sitzung zu informieren. Über die Eröffnung erhält die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Bescheid.

- (3) Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt die Fakultät Referentinnen bzw. Referenten für die Begutachtung der Dissertation und eine Promotionskommission für dieses Promotionsverfahren. Die Promotionskommission berät und entscheidet auf der Grundlage schriftlicher Referate über die Annahme und Bewertung oder die Ablehnung der Dissertation. Sie führt auch die mündlichen Prüfungsleistungen durch und bewertet diese.
- (4) Als erste Referentin oder ersten Referenten benennt der Fakultätsrat eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer nach § 5 Abs. 1 für das von der Dissertation hauptsächlich berührte Fachgebiet. Dabei handelt es sich in der Regel um die Betreuerin oder den Betreuer der Arbeit. Außerdem benennt die Fakultät ein oder zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer nach § 5 Abs. 1 oder aus dem in § 5 Abs. 4 Satz 2 genannten erweiterten Personenkreis als weitere Referentinnen oder Referenten. Mindestens eine Referentin oder ein Referent muss der Personengruppe nach § 5 Abs. 1a) oder b) angehören.
- (5) Sofern die Dissertation ein Fachgebiet einer anderen Fakultät wesentlich berührt und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden geboten erscheint, soll eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der betreffenden Fakultät als Referentin oder Referent benannt werden.
- (6) Für Berichte über Teilgebiete der Dissertation können Gutachterinnen und Gutachter benannt werden. Diese erwerben durch ihre Funktion nicht die gleichen Rechte wie die Referentinnen bzw. Referenten.
- (7) Als Mitglieder der Promotionskommission bestellt der Fakultätsrat Personen nach § 5 Abs. 1 sowie alle Referentinnen bzw. Referenten und überträgt einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Fakultät den Vorsitz. Die Promotionskommission umfasst mindestens drei und höchstens vier Personen. Mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission sind Personen nach § 5 Abs. 1a) oder b). Die Professoren der Fakultät haben die Mehrheit. Die oder der Vorsitzende kann nicht zugleich Referentin oder Referent sein.
- (8) Die Promotionskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Ihre Beschlüsse sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen. Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn alle bestellten Mitglieder anwesend sind. Die Teilnahme eines einzigen Kommissionsmitglieds, aber nicht der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, durch eine Videokonferenz während der gesamten Sitzung ist zulässig.
- (9) Die Mitglieder der Promotionskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- und Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.
- (10) Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in Promotionsverfahren werden durch ihre Emeritierung, Pensionierung oder Verrentung grundsätzlich nicht berührt.

## **§ 8 Dissertation**

- (1) Mit ihrer bzw. seiner Dissertation weist die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung der Fachgebiete dienen, aus denen die Dissertation stammt. Die Dissertation ist eine von der Doktorandin oder dem Doktoranden selbständig abgefasste wissenschaftliche Abhandlung, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellt. Die Dissertation muss ein zusammenhängendes Fachthema behandeln und eine in sich geschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten. Die Dissertation darf noch nicht veröffentlicht worden sein; Teilergebnisse der Dissertation können bereits vor deren Einreichung veröffentlicht sein.
- (2) Die Vorlage einer Gemeinschaftsarbeit als Grundlage für die Promotion ist bei einer geeigneten Themenstellung, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten, zulässig; der einzelne Beitrag muss als individuelle wissenschaftliche Leistung im Sinne von Abs. 1 bewertbar sein. Die Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und Anhörung der Bewerberinnen bzw. Bewerber sowie der Betreuerinnen bzw. Betreuer vom Fakultätsrat förmlich festzustellen; dies sollte möglichst vor Beginn der Arbeit an der Dissertation geschehen. Von den Beteiligten ist ein gemeinsam verfasster Bericht über die Zusammenarbeit bei der Dissertation vorzulegen, der Angaben zur individuellen Urheberschaft für die jeweiligen Teile der Dissertation enthält. Sollen auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Promotionsverfahren durchgeführt werden, so werden eine gemeinsame Promotionskommission und gemeinsame Referentinnen bzw. Referenten bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt.

(3) Die Referentinnen bzw. Referenten prüfen eingehend, einzeln und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann.

(4) Jede Referentin und jeder Referent erstattet ein schriftliches Referat, empfiehlt darin entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation und begründet die Empfehlung. Falls die Annahme der Dissertation empfohlen wird, ist zugleich ein begründeter Vorschlag für die Bewertung zu machen. Als Noten gelten:

genügend (3)

gut (2)

sehr gut (1).

In Ausnahmefällen herausragender Leistungen kann die Note

ausgezeichnet (0)

vergeben werden.

(5) Gutachterinnen bzw. Gutachter gemäß § 7 Abs. 6 nehmen lediglich zum Inhalt Stellung.

(6) Die Referate sollen in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eröffnung des Promotionsverfahrens erstellt werden. Andernfalls kann der Fakultätsrat andere Referentinnen bzw. Referenten benennen.

(7) Liegen die Referate vor, so werden diese und alle zu einer Dissertation vorliegenden Stellungnahmen den Mitgliedern des Promotionskollegiums nach § 5 Abs. 1 und den Mitgliedern der Promotionskommission bekannt gemacht. Dazu werden die eingereichte Dissertation, die Referate und die Stellungnahmen zur vertraulichen Einsichtnahme im Geschäftszimmer der Fakultät ausgelegt. Ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung besteht innerhalb von zwei Kalenderwochen Gelegenheit zu einem Einspruch gegen die Beurteilungen (Einspruchsfrist). Der Einspruch ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Er hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Die Termine für den Beginn und das Ende der Einspruchsfrist werden von der Dekanin oder vom Dekan in Absprache mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission festgelegt und dem Personenkreis nach Satz 1 angezeigt.

(8) Sprechen sich alle Referate und Stellungnahmen für die Annahme der Arbeit aus und wird kein Einspruch erhoben, so gilt die Arbeit als angenommen.

(9) Sprechen sich mindestens zwei der Referentinnen und/oder Referenten gegen eine Annahme der Dissertation aus und liegt gegen diese Voten kein Einspruch nach Abs. 7 vor, so beschließt die Promotionskommission über die Ablehnung der Arbeit. In Ausnahmefällen kann die Fakultät einmalig zulassen, dass in einer angemessen gesetzten Frist eine umgearbeitete Fassung der Dissertation vorgelegt wird; Auflagen für die Umarbeitung sind der Doktorandin oder dem Doktoranden mitzuteilen. Das Promotionsverfahren wird dann mit einer erneuten Begutachtung nach Abs. 3ff. wieder aufgenommen.

(10) Spricht sich nur eine Referentin oder ein Referent gegen die Annahme der Dissertation aus oder liegt ein Einspruch vor, so entscheidet die Promotionskommission ggf. nach Anhörung der oder des Einsprechenden. In Zweifelsfällen kann die Fakultät weitere, möglichst auswärtige Referentinnen oder Referenten, gegebenenfalls weitere Mitglieder der Promotionskommission, so dass dieser bis zu sechs Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer angehören, sowie gegebenenfalls eine andere Vorsitzende oder einen anderen Vorsitzenden bestellen. Absätze 3-7 gelten entsprechend. Nach Ablauf der Auslegefrist (Abs. 7) der zusätzlich angeforderten Referate wird durch die Promotionskommission erneut über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation entschieden.

(11) Wird die Dissertation nicht angenommen, so entscheidet der Fakultätsrat über die Beendigung des Promotionsverfahrens.

### **§ 9 Fachvortrag und mündliche Prüfung**

(1) Bei Annahme der Dissertation legt die Dekanin oder der Dekan in Abstimmung mit der Promotionskommission einen Termin für den öffentlichen Fachvortrag und die daran anschließende mündliche Prüfung fest. Promotionsvorträge aus der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik dürfen nicht gleichzeitig stattfinden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan lädt das Promotionskollegium und die Promotionskommission mindestens fünf Werktage vor dem Termin zum Vortrag und zur mündlichen Prüfung ein.



(3) Zur mündlichen Prüfung haben mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Promotionskommission alle Personen Zutritt, die an einer Hochschule mit Promotionsrecht der Personengruppe entsprechend § 5 Abs. 1, a) bis f) angehören, soweit sie fachnah ausgewiesen sind. Sie sind, sofern sie nicht der Promotionskommission angehören, bei der Entscheidung über die Bewertung nicht anwesend.

(4) Im öffentlichen Fachvortrag von ca. 45 Minuten Dauer über das Thema der Dissertation in deutscher Sprache soll die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit erkennen lassen, über ein wissenschaftliches Thema in verständlicher Form referieren zu können. Die Promotionskommission kann einstimmig genehmigen, dass der Promotionsvortrag auf Englisch gehalten wird.

(5) In der mündlichen Prüfung von mindestens 45 Minuten Dauer soll die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass das von der Dissertation hauptsächlich berührte Fachgebiet in angemessener Breite und Tiefe beherrscht wird und eine genügende Breite des Wissens auch in benachbarten Fachgebieten vorhanden ist. Die Promotionskommission kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten einstimmig genehmigen, dass die mündliche Prüfung auf Englisch stattfindet.

### **§ 10 Bewertung der mündlichen Promotionsleistungen**

(1) Im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Promotionskommission, ob Fachvortrag und mündliche Prüfung jeweils als bestanden angesehen werden; bestandene Leistungen bewertet sie jeweils mit Noten wie in § 8 Abs. 4.

(2) Wird eine der mündlichen Promotionsleistungen oder werden beide mündlichen Promotionsleistungen als nicht bestanden gewertet, so ist dieses der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich bekannt zu geben. Die Doktorandin oder der Doktorand kann auf einen innerhalb von zwei Monaten an die Fakultät gestellten Antrag die nicht bestandenen Leistungen frühestens nach Ablauf von drei Monaten, spätestens nach zwölf Monaten einmal wiederholen. Die Dekanin oder der Dekan beraumt dann in Absprache mit der Promotionskommission einen neuen Termin an, der entsprechend § 9 Abs. 2 bekannt gemacht wird.

(3) Bei abermaligem Nichtbestehen einer der beiden mündlichen Promotionsleistungen oder wenn keine Wiederholung beantragt wurde, gilt der Promotionsversuch endgültig als gescheitert. Die Doktorandin oder der Doktorand erhält von der Fakultät einen entsprechenden Bescheid.

(4) Mit dem Bestehen der mündlichen Promotionsleistungen ist die Promotion abgeschlossen.

### **§ 11 Gesamtprädikat der Promotion**

(1) Nach positiver Bewertung von Fachvortrag und mündlicher Prüfung legt die Promotionskommission unter Heranziehung der Noten für die Dissertation sowie für die mündlichen Promotionsleistungen das Prädikat der Promotion fest. Dazu bildet sie das gewichtete arithmetische Mittel, in das zu 50 Prozent die mittlere Bewertung der Dissertation und zu je 25 Prozent die Bewertung der beiden mündlichen Promotionsleistungen eingehen. Von der so gebildeten Mittelnote kann die Kommission die nächsthöhere oder nächstniedrigere Note festlegen, wenn dieses der Gesamtleistung der Doktorandin oder des Doktoranden besser gerecht wird.

(2) Das Gesamtprädikat der Promotion kann lauten:

„bestanden“

„gut bestanden“

„sehr gut bestanden“.

oder „mit Auszeichnung bestanden“

Das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ darf nur vergeben werden, wenn alle Noten für die Dissertation und für die mündlichen Promotionsleistungen „ausgezeichnet“ lauten.

(3) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Gesamtprädikat unverzüglich mit und stellt ihr bzw. ihm eine vorläufige Bescheinigung aus. Diese enthält den Titel der Dissertation und das Gesamtprädikat der Promotion. Auf der Bescheinigung ist zu vermerken, dass diese noch nicht zum Führen des Doktorgrades berechtigt.

(4) Die Promotionskommission kann der Doktorandin oder dem Doktoranden Auflagen für die endgültige Fassung der zu veröffentlichenden Dissertation machen, die einschließlich einer Fristsetzung in ein Protokoll aufgenommen werden. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission prüft die Erfüllung der Auflagen, genehmigt gegebenenfalls die endgültige Fassung und informiert die Dekanin oder den Dekan.

## **§ 12 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Innerhalb eines Jahres nach Erbringen der letzten Promotionsleistung hat die Doktorandin oder der Doktorand zum Zwecke der Veröffentlichung die endgültige Fassung der Dissertation zu veröffentlichen und dies gegenüber der Fakultät nachzuweisen. Die Vorschriften über die Veröffentlichung der Dissertation und die Anzahl der abzuliefernden Exemplare setzt der Fakultätsrat in Übereinstimmung mit den vom Senat der Leibniz Universität Hannover beschlossenen Allgemeinen Richtlinien fest.

(2) Das Titelblatt ist entsprechend dem Merkblatt der Fakultät für Promovierende zu gestalten.

(3) Ein Exemplar der endgültigen Fassung verbleibt im dauernden Besitz der Fakultät.

(4) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand durch eigenes Verschulden die Veröffentlichungsfrist, so verfallen ihre bzw. seine im Verlaufe des Promotionsverfahrens erworbenen Rechte. Die vorläufige Bescheinigung nach § 11 Abs. 3 ist zurückzugeben. In besonderen Fällen kann die Dekanin oder der Dekan die Frist zur Veröffentlichung ausnahmsweise verlängern. Die Doktorandin oder der Doktorand hat hierzu vor Ablauf der Frist einen begründeten Antrag an die Dekanin oder den Dekan zu stellen.

## **§ 13 Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion**

(1) Es wird eine Promotionsurkunde ausgefertigt, die neben dem erlangten Grad den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion enthält. Die Promotionsurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Leibniz Universität Hannover sowie von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Leibniz Universität Hannover versehen. Als Tag der Promotion wird der Tag der letzten mündlichen Promotionsleistung angegeben.

(2) Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde vollzogen, jedoch erst, wenn die Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 12 nachgewiesen ist. Erst danach hat die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen.

## **§ 14 Erneuerung der Promotionsurkunde**

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies die Fakultät mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder auf eine besonders enge Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Leibniz Universität Hannover für angebracht hält und der Fakultätsrat dies beschließt.

## **§ 15 Ungültigkeit von Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades**

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren bzw. seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Fakultätsrat Promotionsleistungen für ungültig erklären. Wurde die Zulassung zum Promotionsverfahren durch Täuschung erlangt, so kann der Fakultätsrat die Zulassung widerrufen.

(2) Ein bereits verliehener Doktorgrad kann durch Rücknahme oder Widerruf entzogen werden. Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen unter Anwendung der Richtlinien der Leibniz Universität Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin oder der Bewerber sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht hat, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch die vorgelegte und anerkannte Dissertation sowie das Bestehen von Fachvortrag und mündlicher Prüfung behoben. Eine Entziehung des Doktorgrades kommt in diesem Fall nicht in Betracht.

## **§ 16 Einsichtnahme**

Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht, auf Antrag die Promotionsunterlagen binnen eines Monats nach Aushändigung der Promotionsurkunde oder nach Erhalt eines belastenden Bescheids einzusehen. Diese Frist kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden aus triftigem Grund verlängert werden.

## **§ 17 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren**

(1) Der Bewerberin oder dem Bewerber sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die mündliche Promotionsleistungen schriftlich mitzuteilen. Jeder belastende Bescheid der Fakultät und/ oder der Promotionskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen die Entscheidung kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Dekan der Fakultät Widerspruch einlegen.

(3) Wird der Promotionsversuch erfolglos beendet, ist eine abermalige Bewerbung nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. Dies gilt auch bei erfolglosen Promotionsversuchen an anderen Hochschulen. Eine zurückgewiesene Dissertation darf auf keinen Fall erneut vorgelegt werden.

### **§ 18 Ehrenpromotion**

(1) Die Leibniz Universität Hannover kann durch die Fakultät im Benehmen mit dem Senat der Leibniz Universität Hannover die Würde eines „Dr.-Ing. E. h.“ in Anerkennung hervorragender Leistungen für Wissenschaft und Wirtschaft auf den von der Fakultät vertretenen Gebieten des Ingenieurwesens oder der Informatik verleihen.

(2) Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Leibniz Universität Hannover sein.

(3) Die Ehrung erfolgt auf Vorschlag von mindestens drei hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät an den Fakultätsrat. Dieser entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens und beauftragt bei positivem Beschluss die Mitglieder des Ehrungsgremiums der Fakultät mit der Begutachtung der vorgeschlagenen Person. Es müssen mindestens zwei Gutachten eingeholt werden, von denen eines von einem externen Gutachter einzuholen ist, der nicht Mitglied der Leibniz Universität Hannover ist. Das Ehrungsgremium besteht aus mindestens drei Professoren, in der Regel ehemaligen Dekanen der Fakultät, und aus weiteren Vertretern nach Maßgabe des Fakultätsrates. Die Mitglieder des Ehrungsgremiums werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre gewählt.

(4) Bei positiver Begutachtung schlägt das Ehrungsgremium dem Fakultätsrat unter ausführlicher Darlegung der Ehrungsgründe entsprechend Abs. 1 die Verleihung der Ehrendoktorwürde vor.

(5) Eine Ehrenpromotion erfordert einen mit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates gefassten Beschluss und die Zustimmung des Senats der Leibniz Universität Hannover. Wird den Vorschlag zugestimmt, so wird die oder der zu Ehrende von der Dekanin oder dem Dekan zu einem universitätsöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag eingeladen.

(6) Die Ehrenpromotion wird im Anschluss an den Vortrag durch Aushändigung einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Leibniz Universität Hannover und der Dekanin oder des Dekan der Fakultät eigenhändig unterzeichneten, mit dem Siegel der Leibniz Universität Hannover versehenen Urkunde, in der die Verdienste der bzw. des Promovierten hervorzuheben sind, vollzogen.

(7) Von der Ehrenpromotion werden das Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur sowie alle Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland mit Promotionsrecht benachrichtigt.

(8) Für die Aufhebung dieser Ehrung gelten die Ehrenordnung der Leibniz Universität Hannover und § 15 sinngemäß.

### **§ 19 Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen**

(1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer oder ggf. mehreren anderen promotionsberechtigten Hochschulen im In- oder Ausland erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Leibniz Universität Hannover unter zustimmender Beteiligung der Fakultät und der betreffenden Hochschule bzw. den betreffenden Hochschulen.

(2) Vereinbarungen, die eine Leibniz Universität Hannover mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen über gemeinsame Promotionsverfahren trifft, können von den §§ 1 - 18 abweichen.

### **§ 20 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft. Alle früheren Promotionsordnungen der Fakultät zum Dr.-Ing. verlieren ihre Gültigkeit.

(2) Ist eine Doktorandin oder ein Doktorand bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion zugelassen worden, so kann sie oder er auf Antrag noch nach der Ordnung promoviert werden, nach der die Zulassung erfolgt ist.

(3) Doktorandinnen und Doktoranden, die bis zum Inkrafttreten die Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt haben, setzen das Promotionsverfahren nach den bisher geltenden Bestimmungen fort.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 10.10.2012 die nachfolgende Promotionsordnung zum Dr.-Ing. beschlossen. Das Präsidium hat die Promotionsordnung am 19.12.2012 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Promotionsordnung der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie zum Dr.-Ing.**

### **§ 1 Verleihung akademischer Grade**

(1) Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleiht durch die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie auf Grund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad „Doktor-Ingenieurin“ oder „Doktor-Ingenieur“, abgekürzt „Dr.-Ing.“.

(2) Als seltene Auszeichnung verleiht sie durch die Fakultät die Würde einer „Doktor-Ingenieurin Ehren halber“ oder eines „Doktor-Ingenieur Ehren halber“, abgekürzt „Dr.-Ing. E. h.“.

### **§ 2 Promotionsleistungen**

Die im Promotionsverfahren zu erbringenden Promotionsleistungen sind:

1. eine in deutscher oder englischer Sprache abgefasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) im druckfertigen Zustand, die die Befähigung zu selbständiger und vertiefter wissenschaftlicher Arbeit sowie einen Fortschritt im Erkenntnisstand des gewählten Fachgebietes erkennen lässt. Das Thema der Dissertation muss einem Fachgebiet innerhalb eines Studienganges der Fakultät oder der QUEST-Leibniz-Forschungsschule zugeordnet werden können. Die Dissertation darf mit Ausnahme der Veröffentlichung von Teilergebnissen weder veröffentlicht noch als Diplom- oder Master- oder andere Prüfungsarbeit verwendet worden sein. Die Vorlage einer Gemeinschaftsarbeit als Grundlage für die Promotion ist bei einer geeigneten Themenstellung, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten, zulässig; der einzelne Beitrag muss als individuelle wissenschaftliche Leistung im Sinne von Satz 1 bewertbar sein. Die Vorlage kumulativer Arbeiten ist zulässig, wenn insgesamt die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit im Sinne von Satz 1 nachgewiesen wird. Die kumulierten Arbeiten müssen unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sein. Es ist eine ausführliche Darstellung voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema sowie die Würdigung des individuellen eigenen Beitrags sowie ggfs. des Beitrags der weiteren Autoren an den jeweiligen Publikationen vornimmt.
2. ein öffentlicher halbstündiger Vortrag über das Thema der Dissertation.
3. eine mindestens einstündige mündliche Prüfung, die sich an den Vortrag anschließt.

### **§ 3 Annahme und Zulassung zur Promotion**

(1) Die Zulassung zur Promotion und damit die Annahme als Doktorandin oder Doktorand setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber der Führung eines akademischen Grades würdig ist im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Führung akademischer Grade. Er oder sie muss außerdem einen der folgenden Studiengänge mit einem Diplom oder Master erfolgreich abgeschlossen haben:

- a) ein ingenieurwissenschaftliches Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang,
- b) ein mathematisches oder naturwissenschaftliches Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang,
- c) ein sonstiges Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang,
- d) ein fachlich einschlägiges Studium an einer deutschen Fachhochschule.

(2) Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers, der vor Beginn der Arbeiten an der Dissertation gestellt werden soll, überprüft das Dekanat die Zulassungsvoraussetzungen.

Dem Antrag ist beizufügen:

- a) der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz (1),
- b) die Angabe des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation sowie eine Betreuungsvereinbarung,

- c) Ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
- d) eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche.

Die dem Fakultätsrat angehörigen Professorinnen und Professoren entscheiden unter dem Vorsitz der Dekanin oder des Dekans ob und in welcher Form der Nachweis genügender Kenntnisse für eine Promotion an der Fakultät für Bauingenieurwesen und der Geodäsie erbracht werden muss. Bei diesen möglichen Auflagen sind die Empfehlungen der betreuenden Professorinnen oder der betreuenden Professoren angemessen zu berücksichtigen. Das Dekanat überprüft die Erfüllung dieser Auflagen, die der Bewerberin oder dem Bewerber bei erfolgreichem Abschluss bescheinigt werden.

(3) Ausländische Studienabschlüsse bedürfen der Anerkennung. Die Anerkennung setzt die Gleichwertigkeit des Studiums nach Art und Inhalt voraus. Dazu sind in vier Fachgebieten, die dem Thema der Dissertation zugeordnet sind, Wissensstandsprüfungen abzulegen. Auf Antrag von zwei Professorinnen oder Professoren der Fakultät kann die Zahl der Wissensstandsprüfungen reduziert oder in besonderen Ausnahmefällen erlassen werden. Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden.

#### **§ 4 Promotionskollegium und Promotionskommission**

- (1) Das Promotionskollegium besteht aus den zur Fakultät gehörenden
- Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
  - den Professorinnen und Professoren im Ruhestand, den entpflichteten Professorinnen und Professoren,
  - apl. Professorinnen und Professoren, den in der Fakultät tätigen Privatdozentinnen und Privatdozenten
  - Leitern und Leiterinnen von Nachwuchsgruppen, die auf Grund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung, insbesondere durch das Emmy Noether Programm der DFG, die VW-Stiftung, das ERC oder durch vergleichbare Organisationen gefördert werden, sowie
  - den nebenamtlich tätigen Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.
- (2) Die Beurteilung der Promotionsleistungen erfolgt durch eine Promotionskommission. Diese besteht aus den Referentinnen oder Referenten und aus Mitgliedern des Promotionskollegiums. Ihre Zusammensetzung wird jeweils vom Fakultätsrat beschlossen.
- (3) Die Promotionskommission setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern des Promotionskollegiums zusammen. Ihr gehören an:
1. die Dekanin oder der Dekan oder eine aus dem Promotionskollegium benannte Vertreterin oder ein Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender;
  2. die für die Beurteilung der Dissertation benannten Referentinnen oder Referenten (gemäß § 6). Die Vorsitzende oder der Vorsitzende darf nicht zugleich Referentin oder Referent sein.
- (4) Die Promotionskommission beschließt über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie über die Bewertung der mündlichen Promotionsleistungen, die Gesamtnote und über eventuelle Auflagen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Dissertation.

#### **§ 5 Promotionsgesuch**

- (1) Das Promotionsgesuch ist schriftlich an das Dekanat der Fakultät zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
1. ein Exemplar der Dissertation;
  2. eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache
  3. ein tabellarisch dargestellter Lebenslauf der Bewerberin oder des Bewerbers;
  4. das Diplom- oder Masterprüfungszeugnis oder der entsprechende Nachweis des Studienabschlusses (beglaubigte Kopie oder Kopie und Original zum Vergleich);
  5. eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden,

- a. die Regeln der geltenden Promotionsordnung zu kennen und eingehalten zu haben und mit einer Prüfung nach den Bestimmungen der Promotionsordnung einverstanden zu sein,
  - b. die Dissertation selbst verfasst zu haben (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte von Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr oder ihm benutzten Hilfsmittel und Quellen in seiner Arbeit angegeben zu haben,
  - c. Dritten weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Vermittlungstätigkeiten oder für die inhaltliche Ausarbeitung der Dissertation erbracht zu haben (d.h. die wissenschaftliche Arbeit darf weder in Teilen noch in Gänze von Dritten gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistung erworben oder vermittelt worden sein),
  - d. die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht zu haben,
  - e. ob sie bzw. er die gleiche oder eine in wesentlichen Teilen ähnliche Arbeit bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis; zugleich ist mitzuteilen, ob eine andere Abhandlung als Dissertation eingereicht wurde und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis,
  - f. damit einverstanden zu sein, dass die Dissertation auch zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung allgemein geltender wissenschaftlicher Standards genutzt wird, insbesondere auch unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsprogramme.
6. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, das nicht älter als sechs Monate ist. In Sonderfällen kann das Dekanat Ausnahmen zulassen;
  7. eine zwischen Doktorandin oder Doktorand, einem Mitglied des Promotionskollegiums, der Dekanin oder dem Dekan und der Betreuerin oder dem Betreuer abgeschlossene Promotionsvereinbarung.
- (3) Das Promotionsgesuch, ein Exemplar der Dissertation und die Unterlagen nach Absatz 2 Nrn. 2 bis 5 verbleiben mit Ausnahme der Originale im Besitz der Fakultät

## **§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens**

- (1) Das Dekanat legt das Promotionsgesuch dem Fakultätsrat während der nächstmöglichen Sitzung zum Zweck der Eröffnung des Promotionsverfahrens vor. Ein Exemplar der Dissertation liegt im Geschäftszimmer der Fakultät zur Einsichtnahme aus.
- (2) Ist nach § 3 Absatz 2 die Zulassung beschlossen und sind die ggf. erforderlichen zusätzlichen Leistungen erbracht, so eröffnet der Fakultätsrat das Promotionsverfahren durch Einsetzung der Promotionskommission gemäß § 4.
- (3) Für die Ernennung der Referentinnen oder Referenten gilt:
1. Alle Referentinnen und Referenten haben einen Status gemäß § 4, Abs. (1) oder besitzen an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Promotionsrecht die Lehrbefugnis.
  2. Die zuerst ernannte Referentin oder der Referent ist als Hauptberichterin oder Hauptberichter in der Regel die Anregerin oder der Anreger bzw. die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation. Sie oder er muss der Fakultät angehören.
  3. Die weiteren Referentinnen oder Referenten können, wenn dies fachlich geboten ist, anderen Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder auch anderen wissenschaftlichen Hochschulen mit Promotionsrecht angehören.
  4. Mindestens eine Referentin oder ein Referent muss einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung angehören als die Hauptberichterin oder der Hauptberichter.
- (4) Alle Referentinnen oder Referenten besitzen im Promotionsverfahren dieselben Rechte.
- (5) Der Fakultätsrat kann Personen, auch wenn sie keiner wissenschaftlichen Hochschule angehören, auffordern, als Gutachterin oder Gutachter eine Stellungnahme zur Dissertation oder zu einem Teilgebiet davon abzugeben. Eine Gutachterin oder ein Gutachter erwirbt damit im Promotionsverfahren keine besonderen Rechte.
- (6) Die Bewerberin oder der Bewerber hat den Referentinnen oder Referenten und Gutachterinnen oder Gutachtern unverzüglich je ein Exemplar der Dissertation zur Verfügung zu stellen.

## § 7 Beurteilung der Dissertation

(1) Jede Referentin oder jeder Referent erstellt einen schriftlichen Bericht und empfiehlt unter Begründung die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Eine Empfehlung zur Annahme setzt voraus, dass wesentliche sachliche nderungen nicht mehr erforderlich sind. Im Falle der Annahme bewerten die Referentinnen oder Referenten zugleich die Dissertation. Als Noten gelten:

ausgezeichnet,  
sehr gut,  
gut,  
genügend.

Die Berichte sind in der Regel innerhalb von drei Monaten zu erstellen.

(2) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter nimmt lediglich zum Inhalt der Dissertation Stellung.

(3) Das Dekanat benachrichtigt die Mitglieder des Promotionskollegiums sobald alle Berichte und Gutachten vorliegen und ermöglicht ihnen die Einsichtnahme.

(4) Jedes Mitglied des Promotionskollegiums hat das Recht, beim Dekanat zu den Berichten Stellung zu nehmen. Die Frist hierfür betragt 14 Tage ab Benachrichtigung.

(5) Sprechen sich alle Referentinnen oder Referenten fur die Annahme der Dissertation aus und liegt keine ablehnende Stellungnahme von Mitgliedern des Promotionskollegiums vor, so gilt die Dissertation als angenommen.

(6) Spricht sich eine Referentin oder ein Referent gegen die Annahme der Dissertation aus oder liegt mindestens eine ablehnende Stellungnahme entsprechend § 7 Absatz 4 vor, so entscheidet die Promotionskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Dabei sind vorher diejenigen anzuhören, die die Ablehnung empfohlen oder eine ablehnende Stellungnahme abgegeben haben. In Zweifelsfallen sind weitere Referentinnen oder Referenten nach § 6 zu ernennen.

(7) Sprechen sich mindestens zwei Referentinnen oder Referenten gegen die Annahme der Dissertation aus und liegt gegen diese Voten keine gegenteilige Stellungnahme von Mitgliedern des Promotionskollegiums vor, so nimmt die Promotionskommission die Arbeit nicht an. In diesem Fall ist das Promotionsverfahren beendet (vgl. auch § 13). Das Dekanat teilt dem Bewerber dieses Ergebnis mit.

## § 8 Vortrag und mündliche Prufung

(1) Ist die Dissertation angenommen, so legt die Promotionskommission einen Termin fur den öffentlichen Vortrag und die daran anschließende mündliche Prufung fest. Mehrere Promotionsvortrage aus der Fakultat durfen nicht gleichzeitig stattfinden.

(2) Das Dekanat ladt zu diesem Termin mindestens funf Werktage vorher ein. Die Einladung ergeht an die Doktorandin oder den Doktoranden, die Mitglieder des Promotionskollegiums, die Mitglieder der Promotionskommission sowie an die Gutachterinnen oder Gutachter. Weiterhin werden die Prasidentin oder der Prasident der Gottfried Wilhelm Leibniz Universitat Hannover, die Mitglieder des Fakultatsrates und alle wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultat fur Bauingenieurwesen und Geodasie eingeladen.

(3) Alle Personen des in §4 Abs. (1) angegebenen Status einer wissenschaftlichen Hochschule mit Promotionsrecht sowie Gutachterinnen und Gutachter gemaß § 6 (5), haben Zutritt zur mündlichen Prufung. Zutritt haben ebenfalls alle weiteren wissenschaftlich Beschaftigten der Fakultat. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden konnen diese wissenschaftlich Beschaftigten von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission vom Zutritt zur mündlichen Prufung ausgeschlossen werden. Weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnen mit Zustimmung der Promotionskommission und der Doktorandin oder des Doktoranden anwesend sein.

(4) Vortrag und mündliche Prufung finden unter Leitung der Dekanin oder des Dekans oder einer Vertreterin oder eines Vertreters und unter Teilnahme der Promotionskommission statt.

(5) Der Vortrag soll eine halbe Stunde dauern. Er soll die Fahigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur verständlichen Darstellung und Wertung der Erkenntnisse unter Beweis stellen.

Anschließend ist die Doktorandin oder der Doktorand mündlich zu prufen. Die Prufung muss mindestens eine Stunde dauern; sie erstreckt sich, ausgehend von den Gegenstanden der Dissertation, über die betroffenen Fachgebiete.

Vortrag und Prufung sind in deutscher oder englischer Sprache zu halten.

(6) Über die Prüfung und über die anschließenden Beurteilungen (§§ 9 und 10) ist ein Protokoll (Promotionsbuch) mit Anwesenheitsliste zu führen.

(7) Bei unentschuldigtem Fernbleiben der Doktorandin oder des Doktoranden von der mündlichen Prüfung gilt diese als nicht bestanden.

### **§ 9 Beurteilung des Vortrags und der mündlichen Prüfung**

(1) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission, ob Vortrag und mündliche Prüfung den Anforderungen gemäß § 2 Nrn. 2 und 3 genügen. Ist dies der Fall, so beurteilt sie den Vortrag und die mündliche Prüfung mit jeweils einer der Noten nach § 7 Absatz 1.

(2) Genügen Vortrag und/oder mündliche Prüfung nicht den Anforderungen, so ist dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich bekannt zugeben. Eine Wiederholungsprüfung ist möglich, wenn die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb von zwei Monaten dazu einen Antrag an das Dekanat stellt. § 8 gilt entsprechend. Im anderen Falle ist nach Ablauf der Frist das Promotionsverfahren beendet.

### **§ 10 Gesamtbeurteilung der Promotion**

(1) Sind der Vortrag und die mündliche Prüfung bestanden, so legt die Promotionskommission unter Berücksichtigung der Noten der Dissertation (§ 7), des Vortrags sowie der mündlichen Prüfung (§ 9) das Prädikat der Promotion fest. Dabei gehen die mittlere Note aus den Bewertungen der Dissertation zu 60 v. H. ein, die Bewertung des Vortrages zu 15 v. H. und die der mündlichen Prüfung zu 25 v. H.. Von dieser Mittelnote kann die Kommission in einer zusätzlichen Bewertungsentscheidung bis zu einer Note nach beiden Seiten abweichen, wenn dieses den Gesamteindruck besser wiedergibt.

(2) Als mögliche Prädikate gelten: mit Auszeichnung bestanden, sehr gut bestanden, gut bestanden, bestanden.

(3) Die Dekanin oder der Dekan oder ihr oder sein Vertreter teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis der Gesamtbeurteilung unverzüglich mit. Soweit die Promotionskommission bestimmte Auflagen für die endgültige Fassung der Dissertation beschlossen hat, ist dies der Doktorandin oder dem Doktoranden gleichfalls bekannt zu geben und zu protokollieren.

### **§ 11 Vervielfältigung und Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Innerhalb eines Jahres nach Erbringen der letzten Promotionsleistung hat die Doktorandin oder der Doktorand zum Zwecke der Veröffentlichung die Vervielfältigung der endgültigen Fassung der Dissertation zu bewirken. Für die Veröffentlichung gelten die vom Senat beschlossenen „Allgemeinen Richtlinien über die Veröffentlichung und die Ablieferung von Dissertationen“ in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die endgültige Druckvorlage ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder einer von ihr oder ihm benannten Vertretung zur Erteilung der Druckgenehmigung einzureichen. Die Dissertation muss eine etwa einseitige Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten.

(3) Ein Exemplar der endgültigen Fassung verbleibt im dauernden Besitz der Fakultät.

(4) Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung an die Schriftenstelle der Universitätsbibliothek abgeliefert worden sein. Unter besonderen Umständen kann die oder der Vorsitzende der Promotionskommission auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden eine längere Frist festsetzen.

### **§ 12 Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion**

(1) Die Dekanin oder der Dekan fertigt nach der Entscheidung der Prüfungskommission auf Antrag eine Bescheinigung aus. Diese enthält den Titel und die Gesamtbewertung der Promotion. Auf der Bescheinigung ist zu vermerken, dass diese noch nicht zum Führen des Doktorgrades berechtigt.

(2) Es wird eine Promotionsurkunde ausgefertigt und von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Universität und von der Dekanin oder vom Dekan der zuständigen Fakultät eigenhändig unterzeichnet. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Bewerberin oder der Bewerber die Pflichtexemplare nach § 11 abgeliefert hat oder eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät die Verpflichtung zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres übernimmt.

(3) Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde vollzogen. Erst danach hat die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, den Doktorinnegrad oder Doktorgrad zu führen.



### **§ 13 Beendigung des Promotionsverfahrens**

(1) Wurde das Promotionsverfahren beendet, weil die Dissertation nicht angenommen oder weil Vortrag und/oder mündliche Prüfung nicht als ausreichend bewertet wurden, so ist dies der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(2) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. Dies gilt auch bei erfolglosen Promotionsversuchen an anderen Hochschulen. Eine zurückgewiesene Dissertation darf auf keinen Fall wieder verwendet werden.

### **§ 14 Zurücknahme des Promotionsgesuches**

Das Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Referat über die Dissertation erstattet ist.

### **§ 15 Ungültigkeit der Promotionsleistungen**

Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt die Promotionskommission die Promotionsleistung für ungültig.

### **§ 16 Erneuerung der Promotionsurkunde**

Die Promotionsurkunde kann am fünfzigsten Jahrestag der mündlichen Doktorprüfung erneuert werden, wenn dies der Fakultätsrat mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder auf eine besonders enge Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Universität für angebracht hält und beschließt.

### **§ 17 Ehrenpromotion**

(1) Die Würde einer oder eines Dr.-Ing. E. h. kann durch die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf den von der Fakultät betreuten Gebieten an besonders verdiente Persönlichkeiten verliehen werden.

(2) Die Ehrung erfolgt auf Vorschlag von drei Professorinnen oder Professoren des Promotionskollegiums. Nach Zustimmung des Fakultätsrats haben die Mitglieder des Promotionskollegiums das Recht auf Einsichtnahme in den Vorschlag und die Begründung.

(3) Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein.

(4) Eine Ehrenpromotion erfordert einen mit einer Stimmenmehrheit von mindestens vier Fünfteln der Mitglieder des Fakultätsrats gefassten Beschluss sowie die Zustimmung des Senats.

(5) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und von der Dekanin oder vom Dekan der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie eigenhändig unterzeichneten Urkunde, in der die Verdienste der oder des Promovierenden hervorzuheben sind, vollzogen.

(6) Von der Ehrenpromotion sollen alle deutschen wissenschaftlichen Hochschulen benachrichtigt werden. Außerdem soll Anzeige an das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur erfolgen.

### **§ 18 Entzug des Doktorgrades**

Der Entzug des Doktorinnengrades oder des Doktorgrades und das dazu erforderliche Verfahren erfolgen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt sinngemäß auch für die Würde der Doktor-Ingenieurin oder des Doktor-Ingenieurs Ehren halber.

### **§ 19 Rechtsbehelfsbelehrung**

Alle ablehnenden Entscheidungen in einem Promotionsverfahren sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Promotionsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 28.11.2012 (Az.: 21-70022-17) gemäß § 51 Abs. 3 Satz 1 und 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 4 NHG die nachstehende geänderte Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

### **Präambel**

Im Bewusstsein ihres Leitbildes gibt sich die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover die folgende Grundordnung.

### **§ 1 Name und Rechtsstellung**

<sup>1</sup>Die Universität trägt den Namen „Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover“ (Leibniz Universität Hannover). <sup>2</sup>Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in staatlicher Trägerschaft mit dem Recht zur Selbstverwaltung und zugleich eine Einrichtung des Landes.

### **§ 2 Präsidium**

(1) <sup>1</sup>Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepräsident sowie mindestens zwei nebenberufliche Mitglieder an. <sup>2</sup>Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident hat den Geschäftsbereich Verwaltung und Finanzen. <sup>3</sup>Sie oder er nimmt außerdem die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten einschließlich deren oder dessen Eigenschaft als Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter für das Hochschulpersonal ausgenommen die Professorinnen und Professoren wahr. <sup>4</sup>Die nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums haben als Geschäftsbereiche Forschung sowie Lehre, Studium und Weiterbildung. <sup>5</sup>Darüber hinaus können für weitere nebenberufliche Mitglieder zusätzliche Geschäftsbereiche durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat festgelegt werden. <sup>6</sup>Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der weitere Regelungen zur Vertretung und der Zusammenarbeit getroffen werden können.

(2) Das Präsidium legt dem Senat einmal jährlich Rechenschaft ab, insbesondere über die Verwendung der Stellen und Mittel, die Erfüllung der Aufgaben der Leibniz Universität Hannover sowie die mit den Fakultäten abgeschlossenen Zielvereinbarungen.

(3) Ein Antrag zur Abwahl einzelner Mitglieder des Präsidiums ist von mindestens vier stimmberechtigten Senatsmitgliedern zu stellen; über den Antrag ist binnen zwei Wochen zu entscheiden.

### **§ 3 Senat**

(1) <sup>1</sup>Dem Senat gehören sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitglieder der übrigen Gruppen an. <sup>2</sup>Mitglieder des Präsidiums, die Dekaninnen und Dekane sowie eine Vertretung der Zentralen Einrichtungen und die zentrale Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Senat als beratende Mitglieder an. <sup>3</sup>Die Vertretung der Zentralen Einrichtungen wird auf deren Vorschlag für eine Dauer von zwei Jahren vom Senat gewählt.

(2) Der Senat setzt im Einvernehmen mit dem Präsidium Kommissionen ein, die den Senat und das Präsidium beraten.

(3) Der Senat wählt das Mitglied der Hochschule im Hochschulrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

### **§ 4 Hochschulrat**

Für den Hochschulrat gelten die Regeln des NHG.

### § 5 Gliederung der Leibniz Universität Hannover

(1) Die Leibniz Universität Hannover gliedert sich in Fakultäten, Leibniz Forschungsschulen und andere Organisationseinheiten, über deren Errichtung, Änderung und Aufhebung das Präsidium nach Anhörung des Senats entscheidet.

(2) <sup>1</sup>Die für Fakultäten geltenden Vorschriften sind vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf die Leibniz Forschungsschulen entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Organe der Leibniz Forschungsschule sind der Vorstand, entsprechend dem Dekanat, und der Rat, entsprechend dem Fakultätsrat. <sup>3</sup>Die Aufnahme neuer Mitglieder der Hochschullehrergruppe regelt die Leibniz Forschungsschule in einer Ordnung. <sup>4</sup>Mitglieder der Leibniz Forschungsschule sind gleichzeitig Mitglied einer kooperierenden Fakultät. <sup>5</sup>Die grundständige Lehre in den Fakultäten ist sicher zustellen. <sup>6</sup>Das Wahlrecht besteht in beiden Einrichtungen. <sup>7</sup>Bei den Wahlen zu fakultätsungebundenen Organen (Senat und Studentischer Rat) haben alle Wahlberechtigten nur eine Stimme.

(3) <sup>1</sup>Über die innere Gliederung einer Fakultät insbesondere in Institute, Seminare etc. sowie über deren Bezeichnung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats; dem Vorschlag ist eine Stellungnahme des Fakultätsrats beizufügen. <sup>2</sup>Sind einem Institut oder Seminar mehr als zwei Professuren zugeordnet, obliegt die Leitung gemäß einer vom Fakultätsrat beschlossenen und vom Präsidium genehmigten Ordnung einem Vorstand, dem mindestens ein Mitglied der Mitarbeitergruppe angehört.

(4) Für Zentrale Einrichtungen übernimmt der Senat die Aufgaben eines Fakultätsrats.

### § 6 Dekanate und Fakultätsräte

(1) <sup>1</sup>Dem Dekanat gehören die gesetzlichen Mitglieder und, sofern der Fakultätsrat dies beschließt, weitere gewählte Mitglieder an. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Dekanats nehmen ihre Aufgaben nebenamtlich oder nebenberuflich wahr. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Dekanats werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates gewählt. <sup>4</sup>Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Präsidium. <sup>5</sup>Über die Freistellung von den dienstlichen Aufgaben der Mitglieder des Dekanats entscheidet das Präsidium.

(2) <sup>1</sup>Dem Fakultätsrat gehören sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitglieder der übrigen Gruppen an. <sup>2</sup>Mitglieder des Dekanats und die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teil.

(3) Das Dekanat legt dem Fakultätsrat einmal jährlich Rechenschaft ab, und zwar insbesondere über die Verwendung der Stellen und Mittel, die Nachwuchsförderung sowie die mit dem Präsidium abgeschlossenen Zielvereinbarungen.

(4) Der Fakultätsrat beschließt die Ordnungen der Fakultät, insbesondere die Prüfungs-, Promotions-, Habilitations- und Zugangsordnungen, und nimmt zur Einführung, wesentlicher Änderung und Schließung von Studiengängen gegenüber dem Präsidium Stellung.

(5) Ein Antrag zur Abwahl einzelner Mitglieder des Dekanats ist von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrats zu stellen; über den Antrag ist binnen zwei Wochen zu entscheiden.

### § 7 Amtszeiten und Wahlen

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Hochschulrats und die nebenamtlichen bzw. nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt, die Dekaninnen und Dekane werden für eine Amtszeit von vier Jahren und sonstige Mitglieder von Organen und Gremien für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. <sup>2</sup>Wenn eine Dekanin oder ein Dekan gewählt wird und unmittelbar vorher mindestens zwei Jahre Mitglied des Dekanats war, beträgt die Amtszeit zwei Jahre. <sup>3</sup>Abweichend hiervon beträgt die Amtszeit von Mitgliedern der Studierendengruppe stets ein Jahr.

(2) <sup>1</sup>Der neu gewählte Fakultätsrat wählt auf seiner ersten Sitzung noch vor Beginn seiner Amtsperiode die Mitglieder des Dekanats. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats endet mit der Bestätigung der neu gewählten Mitglieder des Dekanats durch das Präsidium, nicht jedoch vor Beginn der Amtsperiode des neu gewählten Fakultätsrates.

(3) <sup>1</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>2</sup>Mitglieder eines Organs oder Gremiums bleiben bis zur Wahl oder Ernennung/Bestätigung ihrer Nachfolger im Amt. <sup>3</sup>Die Geschäfte sind bis zum Beginn einer neuen Amtszeit fortzuführen. <sup>4</sup>Für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten beschließt der Senat eine Wahlordnung.

### **§ 8 Allgemeine Verfahrensvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Die folgenden Vorschriften gelten, soweit nicht durch Gesetz oder Grundordnung etwas anderes bestimmt ist fur den Senat, die Fakultatsrate, deren Gremien und Kommissionen, sowie fur Institute und vergleichbare Organisationseinheiten. <sup>2</sup>In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien und Kommissionen werden die Mitglieder nach Gruppen getrennt von dem sie einsetzenden Organ benannt.

(2) <sup>1</sup>Organe, Gremien und Kommissionen konnen sich Geschaftsdordnungen geben. <sup>2</sup>Sie sind beschlussfahig, wenn die Sitzung ordnungsgema einberufen wurde und soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Stellt der Vorsitz Beschlussunfahigkeit fest, ladt er zu einer erneuten Sitzung ein, die ohne Rucksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfahig ist. <sup>4</sup>Jedes Mitglied kann die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts verlangen. <sup>5</sup>Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eines Organs, Gremiums und einer Kommission ist unverzuglich eine Sitzung einzuberufen. <sup>6</sup>Ist keine Geschaftsdordnung vorhanden, ist die Geschaftsdordnung des Senats sinngema anzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Jastimmen die Zahl der Neinstimmen ubersteigt; bei der Zahlung bleiben Enthaltungen, ungultige und nicht abgegebene Stimmen auer Betracht. <sup>2</sup>Abweichend hiervon konnen die Satzungen qualifizierte Mehrheiten vorsehen. <sup>3</sup>Auf Antrag einer Minderheit ist deren Votum dem Beschluss beizufugen.

(4) Entscheidungen uber Berufungslisten und in Personalangelegenheiten sowie uber die Wahl oder Abwahl von Mitgliedern des Prasidiums oder eines Dekanats, erfolgen in geheimer Abstimmung.

(5) Beschlusse konnen im Wege des Umlaufverfahrens herbeigefuhrt werden, sofern nicht ein Mitglied widerspricht.

### **§ 9 offentlichkeit**

<sup>1</sup>Der Senat und die Fakultatsrate tagen in hochschuloffentlicher Sitzung; Personal und personenbezogene Prufungsangelegenheiten sind in nichtoffentlicher Sitzung zu behandeln. <sup>2</sup>Von weiteren Tagesordnungspunkten kann die offentlichkeit ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>uber den Antrag ist in nichtoffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen. <sup>4</sup>Die ubrigen Organe, Gremien und Kommissionen tagen in nicht offentlicher Sitzung.

### **§ 10 Mitwirkung in der Selbstverwaltung**

(1) <sup>1</sup>Alle Mitglieder der Leibniz Universitat Hannover haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung mitzuwirken. <sup>2</sup>Soweit sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhaltnis stehen, erfullen sie diese Pflicht zugleich als eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe. <sup>3</sup>Sie durfen wegen ihrer Tatigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl zu amtern oder die ubernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. <sup>2</sup>amter und Mandate durfen nur aus wichtigen Grunden niedergelegt werden.

### **§ 11 Befangenheit**

(1) An der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nehmen Mitglieder von Organen, Kommissionen und Gremien nicht teil, sofern Befangenheit oder die Besorgnis der Befangenheit besteht (gema Verwaltungsverfahrensgesetz § 20 VwVfG Ausgeschlossene Personen und § 21 VwVfG Besorgnis der Befangenheit).

(2) <sup>1</sup>Das Vorliegen moglicher Befangenheitsgrunde ist moglichst vor Eintritt in den jeweiligen Tagesordnungspunkt dem Vorsitz mitzuteilen. <sup>2</sup>Bei Zweifeln uber das Vorliegen einer Befangenheit entscheiden die jeweiligen Organe, Kommissionen oder Gremien ohne die Betroffene oder den Betroffenen in deren oder dessen Abwesenheit.

(3) Jedes Mitglied eines Organs, einer Kommission oder eines Gremiums kann sich ohne Angabe von Grunden selbst fur befangen erklaren.

### **§ 12 Verschwiegenheitspflicht**

Mitglieder von Organen, Gremien und Kommissionen sowie sonstige Sitzungsteilnehmer sind unbeschadet der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit über die Beratung und Beschlussfassung und zur vertraulichen Behandlung von Beratungsunterlagen verpflichtet, wenn dies durch Rechtsvorschrift bestimmt ist, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten handelt oder wenn Verschwiegenheit oder vertrauliche Behandlung durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit besonders angeordnet ist.

### **§ 13 Angelegenheiten der Studierenden**

(1) Die Studierendenschaft hat Anspruch auf Förderung und Unterstützung durch die Organe der Leibniz Universität Hannover, insbesondere bei der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen.

(2) In jeder Studienkommission verfügt die Studierendengruppe über die Mehrheit der Stimmen.

(3) <sup>1</sup>Die Leibniz Universität Hannover fördert Vereinigungen von Studierenden, insbesondere durch die Bereitstellung von Räumen für Sitzungen und Veranstaltungen. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Förderung ist die Registrierung der Vereinigung beim Präsidium; diese darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. <sup>3</sup>Zum Zwecke der Registrierung zeigen die Vereinigungen ihre Gründung dem Präsidium an, hinterlegen eine Satzung und teilen die Namen der Vertretungsberechtigten mit.

(4) Die Leibniz Universität Hannover ermöglicht den Studierenden im Rahmen ihrer Kapazität und der geltenden Rechtsvorschriften Zugang zu allen Lehrveranstaltungen.

### **§ 14 Gleichstellung**

(1) <sup>1</sup>Der Senat wählt eine Kommission für Gleichstellung, der je vier Mitglieder der Gruppen angehören. <sup>2</sup>Die Kommission hat das Vorschlagsrecht für den Gleichstellungsplan. <sup>3</sup>Sie erarbeitet den Vorschlag für die Wahl der hauptamtlichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten und für die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Zentralen Einrichtungen und der Verwaltung.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der hauptamtlichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten beträgt 6 Jahre und bei Wiederwahl 8 Jahre. <sup>2</sup>Der hauptamtlichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten steht zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein von ihr geleitetes Gleichstellungsbüro zur Verfügung. <sup>3</sup>Sie kann sich durch eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte vertreten lassen.

(3) <sup>1</sup>Die Fakultätsräte wählen nebenamtliche oder nebenberufliche dezentrale Gleichstellungsbeauftragte. <sup>2</sup>Sie können durch die zentrale Gleichstellungsbeauftragte vertreten werden.

(4) <sup>1</sup>In den Zentralen Einrichtungen und in der Verwaltung können eigene Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden. <sup>2</sup>Den Vorschlag erarbeitet die Kommission für Gleichstellung für das Präsidium, das die Gleichstellungsbeauftragten für zwei Jahre bestellt.

(5) <sup>1</sup>Die Amtszeit der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten, der Zentralen Einrichtungen und der Verwaltung beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Zur Erfüllung der Aufgaben können sie mit Antrags- und Rederecht an den Fakultätsratssitzungen, sowie an den Fakultätsgremien teilnehmen. <sup>3</sup>Sie sind insbesondere bei bevorstehenden Struktur- und Personalmaßnahmen rechtzeitig und umfassend zu beteiligen, sie haben das Recht Bewerbungsunterlagen einzusehen und sind zu den Vorstellungsgesprächen einzuladen. <sup>4</sup>Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die zentrale und die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten sind untereinander nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Das Verfahren zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten regelt eine eigene Wahlordnung des Senats.

### **§ 15 Ombudspersonen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

<sup>1</sup>Der Senat wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren Ombudspersonen als Ansprechpartner in Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. <sup>2</sup>Näheres regelt eine Richtlinie des Senats.

### **§ 16 Gemeinsame Berufungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Die Leibniz Universität Hannover kann aufgrund einer Vereinbarung zur Besetzung von Professuren gemeinsame Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die keiner Hochschule zugehören, durchführen. <sup>2</sup>Die Vereinbarung bedarf des Einvernehmens der betroffenen Einrichtungen der Leibniz Universität Hannover.

(2) <sup>1</sup>Berufungsverfahren in Leibniz Forschungsschulen sind gemeinsame Berufungsverfahren der Leibniz Forschungsschule und der jeweiligen kooperierenden Fakultät. <sup>2</sup>Der Berufungsvorschlag erfolgt im Einvernehmen der beteiligten Leibniz Forschungsschule und der kooperierenden Fakultät.

### **§ 17 Senior-Gastwissenschaftler**

<sup>1</sup>Auf Vorschlag eines Fakultätsrats bestellt das Präsidium Personen, die nach einer außerhalb der Leibniz Universität ausgeübten beruflichen Tätigkeit geeignet sind, Aufgaben in Lehre und Forschung als Senior-Gastwissenschaftlerinnen oder Senior-Gastwissenschaftler wahrzunehmen. <sup>2</sup>Die Bestellung erfolgt für die Dauer von höchstens drei Jahren und kann einmal verlängert werden.

### **§ 18 Ehrungen**

<sup>1</sup>Die Leibniz Universität Hannover kann an Persönlichkeiten, die sich wesentliche Verdienste um die Allgemeinheit, die Wissenschaft oder um die Leibniz Universität Hannover erworben haben, Ehrungen verleihen. <sup>2</sup>Die Form der Ehrungen, die Verfahren und der Widerruf sind in der Ehrenordnung der Leibniz Universität Hannover geregelt.

### **§ 19 Schlussvorschriften**

<sup>1</sup>Diese Grundordnung wird nach der Genehmigung durch das Fachministerium im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover neu bekannt gemacht. <sup>2</sup>Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>3</sup>Die Bestimmungen der §§ 17, 19 und 20 der Grundordnung in der Fassung vom 07.09.2009 treten mit Erlass der Ehrenordnung der Leibniz Universität Hannover, spätestens am 30. Dezember 2012 außer Kraft.